

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 22/2010

Düsseldorf, den 17. August 2010

- Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung und Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.07.2010
- Seite 4 Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.07.2010
- Seite 6 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science im Fach Chemie“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.07.2010
- Seite 7 Fünfte Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.07.2010
- Seite 10 Neunte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.07.2010

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung und Zulassung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 28.07.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW.2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung und Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.08.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) erhält die folgende Fassung:

„und danach eine fachlich einschlägige Berufserfahrung von in der Regel einem Jahr erworben hat.“

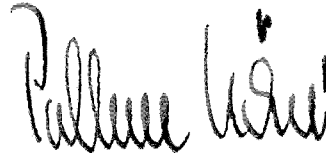
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 1. Juni 2010.

Düsseldorf, den 28. 07. 2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 28.07.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV.NRW, S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.08.2009 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Thema der Masterarbeit wird dem/der Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss zugewiesen; dies geschieht entweder auf Antrag des/der Studierenden, sobald diese/r den Erwerb von mindestens 30 Kreditpunkten nach dem European Credit Points Transfer System (ECTS) im Studiengang nachweisen kann, oder mit Ende des zweiten bzw. im Fall des § 6 S. 3 des vierten Studienseesters.“

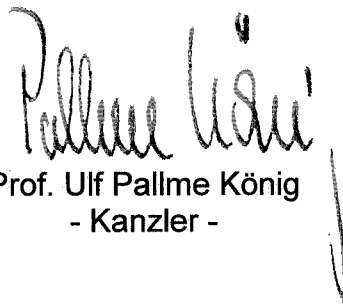
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 1. Juni 2010.

Düsseldorf, den 28. 07. 2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der
besonderen Eignung für den Studiengang Chemie
mit dem Abschluss "Master of Science im Fach Chemie"
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 28.07.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW.2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss "Master of Science im Fach Chemie" der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Chemie mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat.“

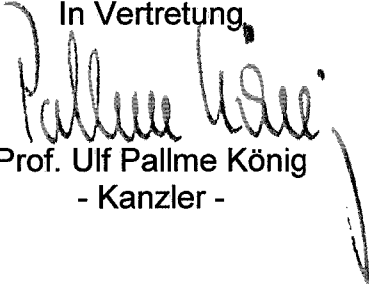
Artikel II:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.07.2010.

Düsseldorf, den 28.07.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung


Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 26.07.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.09.2003, zuletzt geändert am 24.03.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

- „Dieser Teil der Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende
1. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussklausuren fünf erfolgreich angefertigt hat, davon jeweils mindestens eine in jedem Modul.
 2. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussklausuren vier erfolgreich angefertigt und die Nachprüfung (§ 12a) bestanden hat.“

2. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a Nachprüfung

- (1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 12) vier der in § 11 Abs. 2 genannten Semesterabschlussklausuren sowie die vier in § 11 Abs. 3 genannten Klausuren im französischen Recht bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Nachprüfung findet nach Möglichkeit frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 02.03.2010 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 01.06.2010 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 26.07.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König

- Kanzler -

**Neunte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 26.07.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.09.2003, zuletzt geändert am 24.03.2010, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 1 wird als letzter Satz angefügt:**
„Die häusliche Arbeit kann in englischer Sprache gestellt werden, wenn der Prüfling sich gleichzeitig mit der Mitteilung nach Satz 2 mit einer Bearbeitung in englischer Sprache einverstanden erklärt.“

- 2. In § 9 Absatz 1 wird als letzter Satz angefügt:**
„Die mündliche Prüfung kann ganz oder teilweise in englischer Sprache abgenommen werden, wenn der Prüfling sich bei der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 damit einverstanden erklärt.“

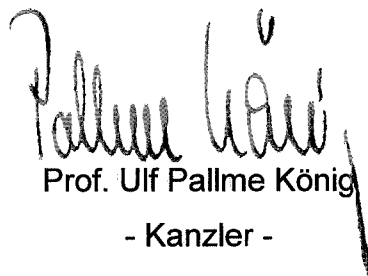
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 26.01.2010 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 01.06.2010 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 26.07.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -